



## Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für ME & CFS

vom 26. Juni 2021

### Art. 1: Verein

- 1.1 Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für ME & CFS besteht ein nichtgewinnorientierter (gemeinnütziger) Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz befindet sich in Zürich.

- 1.2 Der Zweck der Gesellschaft besteht in Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der neuroimmunologischen Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis und dem Chronischen Fatigue Syndrom sowie die Förderung von Forschung zu Ursache und Behandlung derselben.

Zielgruppen der Arbeit sind die Betroffenen, das medizinische Fachpersonal und die allgemeine Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2: Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Gesellschaftszwecke haben.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

- 2.2 Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

- 2.3 Der Austritt ist per 31. Dezember jedes Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Monate vorher an den Vorstand gerichtet werden. Bereits bezahlte Mitgliedschaftsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

- 2.4 Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.



### **Art. 3: Organe des Vereins**

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

### **Art. 4 Generalversammlung**

4.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Gesellschaft. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Gesellschaft.

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre im März oder April statt. Sie wird vom Vorstand zwei Monate im Voraus einberufen.

4.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt wird.

4.3 Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

4.4 An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Mitglieder, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben das Recht eine Vertretung zu schicken, die das Stimmrecht wahrnehmen kann. Eine Vertretung kann nur ein Mitglied vertreten.

### **Art. 5: Der Vorstand**

5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens einer weiteren Person oder aus einem Co-Präsidium.

Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

5.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst inkl. der internen Ressortsverteilung.

5.2 Der Vorstand hat das Recht provisorisch weitere Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Diese müssen an der folgenden Generalversammlung bestätigt werden.

5.3 Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

5.4 Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. durch die Unterschrift des Co-Präsidiums. Der Kassier ist in allen das Bankkonto betreffenden Angelegenheiten einzelzeichnungsberechtigt.

5.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

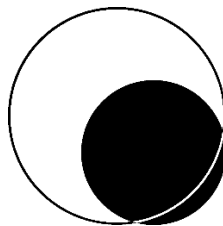


### Art. 6: Finanzen

- 6.1 Die Mittel der Gesellschaft bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.
- 6.2 Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt:
- Reduzierter Beitrag für Bezüger\*innen von Sozialhilfe/Ergänzungsleistungen: CHF 30.-
  - Normaler Beitrag: CHF 60.-
  - Gönnerbeitrag: CHF 100.-
- 6.3 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 6.4 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 7: Schlussbestimmungen

- 7.1 Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.
- 7.2 Die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 7.3 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 7.4 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. Juni 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



Zürich, 26. Juni 2021

Maya Leutwiler  
Co-Präsidentin

Jonas Sagelsdorff  
Co-Präsident